10.28 Abnahme
Die förmliche Abnahme ist gem. VOB/B dem AG schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung hat der AG die in den Verdingungsunterlagen verankerten und geforderten Qualitätsnachweise, Berechnungen, Revisionsunterlagen etc. dem AG zu übergeben.
In sich abgeschlossene Teile der Leistung (VOB/B §12 Nr.2) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach VOB/B §16 Nr. 4 vorgesehen ist.

In Benutzung genommene Teile der Anlage gelten als nicht abgenommen. Die Abnahme der Leistungen erfolgt erst nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme, §12 N5.5 VOB/B gilt nicht.

Über die Freigabe von Teilleistungen zur Benutzung durch den Verkehr wird nach Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer entschieden.
Die der örtlichen Bauüberwachung/Bauoberleitung und dem Bauherren durch Abnahmewiederholung und/ oder Nachabnahmen entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen, sofern er dies zu vertreten hat.

10.29 Allgemeine Geschaftsbedingungen des Bewerbers
Firmeneigene Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsabwicklungen des Bewerbers bzw. Auftragnehmers haben grundsätzlich keine Gültigkeit für die Abwicklung des Auftrages.

10.30 Abrechnung und Rechnungslegung
1. Die Abrechnung des Bauvorhabens hat nach der Leistung Kanalbau zu erfolgen.
2. Die Abrechnung gilt gleichermaßen für Abschläge und Nachträge.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -